



AZ: 2003-D-7610-de-7

Orig. : EN

Fassung: DE

Durchführungsbestimmungen zur Ernennung und Beurteilung der Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen der Europäischen Schulen

Geltende Vorschriften für Personalmitglieder, die ihren Dienst vor September 2009 angetreten haben

I. PROFIL DER DIREKTOREN/INNEN UND STELLV. DIREKTOREN/INNEN

Die nachstehenden Angaben und Beschreibungen sind verbindlich. Die Hervorhebung gewisser besonderer Aspekte des Profils kann nach den besonderen Merkmalen einzelner Schulen variieren.

1. Der Bewerber muss über breite pädagogische Erfahrungen in den Unterrichtsbereichen verfügen, die den Schulstufen der Europäischen Schulen entsprechen.
2. Der Bewerber sollte Managementfähigkeiten im pädagogischen, administrativen und finanziellen Bereich nachweisen können; z.B.:
 - in der Leitung der Schule als Gesamtorganisation,
 - im Aufbau guter zwischenmenschlicher Beziehungen,
 - in der Lösung von Konflikten,
 - in der Strukturierung von Ideen.

Diese Vorgaben sollen Bewerber, die keine Erfahrungen als Schulleiter haben, nicht ausschließen.

3. Der Bewerber sollte über eine gute Beherrschung mindestens einer der drei Hauptsprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) und über angemessene Kenntnisse mindestens einer der anderen Hauptsprachen verfügen. Zudem hat er seine Bereitschaft zur Erlernung weiterer Fremdsprachen zu zeigen, insbesondere der Sprache des Sitzlandes der Schule.
4. Der Bewerber sollte seine Kenntnis und sein Verständnis des Systems der Europäischen Schulen nachweisen.
5. Der Bewerber sollte jung genug sein, ein volles Mandat an der Schule, an der die Stelle frei wird, ausüben zu können.

II. BEWERBUNGSVERFAHREN

Die Unterlagen des Bewerbers sollen folgende Angaben, einschließlich der Fotokopien der einschlägigen Dokumente enthalten:

- * Alter,
- * Absolvierte Studien und erworbene Diplome,
- * Berufserfahrung,
- * Sprachkenntnisse,
- * Besondere Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Leistungen,
- * Namen und Referenzpersonen,
- * eine Erklärung des betreffenden Mitgliedstaates, dass der Bewerber sich keiner schwerwiegenden Straftaten schuldig gemacht hat.

Die Bewerber richten ihre Bewerbung an ihre nationale Vertretung, die sie gemäß Ziffer V.2 nachstehend bearbeitet.

III. VERTEILUNG VON FÜHRUNGSPOSTEN UNTER DEN MITGLIEDSTAATEN

1. Es sollte auf eine ausgewogene Verteilung der Direktionsstellen (Direktoren/innen und stellvertretende Direktoren/innen) unter den Mitgliedstaaten geachtet werden.

Als Hilfestellung beim Vergleich des Ausmaßes, zu dem Mitgliedstaaten bereits Führungsstellen übertragen wurden, hat der Oberste Rat eine Punktegewichtung der verschiedenen Direktionsstellen anzuwenden, und zwar wie folgt:

Die Stelle eines/r Direktors/in wird mit zwei Punkten, die Stelle eines/r stellv. Direktors/in für den Sekundarbereich mit einem Punkt und die Stelle eines/r stellv. Direktors/in für den Primarbereich mit einem Punkt bewertet.

2. Ist die Stelle eines/r Direktors/in oder eines/r stellvertretenden Direktors/in an einer Europäischen Schule zu besetzen, so legt der Oberste Rat (der zuerst die Vorschriften nach V.1 eingehalten hat) während des Schuljahres vor dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle eine Liste der für ihre Besetzung in Frage kommenden Mitgliedstaaten fest.
3. Mit unverzüglicher und vorübergehender Inkraftsetzung wird beschlossen, dass kein Mitgliedstaat mehr Bewerber vorschlagen darf als gemäß dem Regelwerk zulässig sind, wenn mehrere Direktionsstellen gleichzeitig zu besetzen sind.
 - a) Jeder Mitgliedstaat verfügt ab September 2006 über höchstens zwei Direktionsposten, ohne jegliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses bereits beschäftigter Direktoren/innen. Bis September 2006 bleibt die Bestimmung in Kraft, derzufolge ein Mitgliedstaat maximal drei Direktionsposten besetzen darf.

Falls ein Mitgliedstaat jedoch nicht über die Stelle eines/r Direktors/in verfügt, kann ein/e im Amt befindliche/r stellvertretende/r Direktor/in oder stellv. Direktoren/innen zur Besetzung der Stelle eines/r Direktors/in vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, diese/r oder diese Bewerber/innen erfüllt bzw. erfüllen das Anforderungsprofil. An keiner Schule dürfen die Direktionsposten mit Personen besetzt werden, die vom gleichen Mitgliedstaat abgeordnet wurden.(1)

b) Falls ein/e Direktor/in oder stellvertretende/r Direktor/in eine Schule verlässt, ist jener Mitgliedstaat von der Besetzung dieser Stelle auszuschließen, die dem Mitgliedstaat des/r scheidenden Direktors/in oder stellvertretenden Direktors/in entspricht. Wenn der/die Direktor/in oder stellvertretende Direktor/in eines bestimmten Mitgliedstaates seine/ihre erste Fünfjahresabordnung nicht erfüllt hat, so liegt es im Ermessen des Obersten Rates, diesen Mitgliedstaat aufzufordern, Bewerber zur Ausübung eines neuen Mandats vorzuschlagen.

c) Kein Mitgliedstaat darf zwei Direktorenposten gleichzeitig besetzen.

d) Ein/e Direktor/in darf nicht aus dem Mitgliedstaat stammen, in dem sich die Schule befindet. Eine Ausnahme hiervon ist bei der Einrichtung einer neuen Schule zulässig.

IV. MANDATSDAUER

1. Das Mandat des/r Direktors/in oder stellvertretenden Direktors/in beläuft sich grundsätzlich auf 9 Jahre und wird in der Regel an einer einzigen Schule ausgeübt.
2. Das Mandat ist in zwei Abschnitte unterteilt:
 - in einen Zeitraum von fünf Jahren, vor dessen Ablauf eine Beurteilung vorzunehmen ist (vgl. Ziffer VI.);
 - in einen weiteren Zeitraum von bis zu vier Jahren, wenn der Oberste Rat eine positive Entscheidung auf Grund der ihm vorliegenden dienstlichen Beurteilung fällt.
3. Im Falle einer Versetzung beträgt die Mandatsdauer an einer zweiten Schule fünf Jahre.
4. Die Mandatsdauer kann im dienstlichen Interesse um ein Jahr verlängert werden.

V. AUSWAHL DER DIREKTOREN/INNEN UND STELLV. DIREKTOREN/INNEN

- 1) Antrag auf Versetzung eines Stelleninhabers im dienstlichen Interesse

Falls die Stelle eines/r Direktors/in beziehungsweise stellvertretenden Direktors/in an einer Schule zu besetzen ist, informiert der Generalsekretär der Europäischen Schulen hiervon die im Amt befindlichen Direktoren/innen beziehungsweise die stellvertretenden Direktoren/innen, die mindestens fünf Jahre, aber nicht mehr als sechs Jahre bei Freiwerden der Stelle abgeleistet haben.

(1) Sollte es sich für notwendig erweisen, die Anzahl der Bewerberstaaten zu verringern, so ist die Zeitspanne, während der ein Mitgliedstaat keine derartige Direktionsstelle besetzt hat, zu berücksichtigen.

Direktoren/innen können sich für ein weiteres Mandat als Direktor/in an einer zweiten Schule und stellvertretende Direktoren/innen für ein weiteres Mandat auf der entsprechenden Schulstufe an einer anderen Schule bewerben.

Der zuständige Inspektionsausschuss befindetet darüber, ob eine Versetzung im dienstlichen Interesse liegt, und leitet seine begründete Empfehlung an den Obersten Rat zur Entscheidung weiter.

Bei der Erteilung seiner Stellungnahme hat der betreffende Inspektionsausschuss die in Abschnitt II des Dokuments "Leistungsbeurteilung der Direktoren/innen und stellv. Direktoren/innen" erwähnten Beurteilungsaspekte zu berücksichtigen.

2) Ernennung eines/r neuen Direktors/in bzw. stellvertretenden Direktors/in

Für den Fall, dass keine Anträge auf Versetzungen gestellt werden oder dass Versetzungen als nicht im dienstlichem Interesse stehend erachtet werden, werden die unter III. 2) und 3) beschriebenen Verfahren in Gang gesetzt.

Die betreffenden Delegationen schlagen Bewerber für die zu besetzende Stelle vor und unterbreiten dem Generalsekretär der Europäischen Schulen die Bewerbungsunterlagen in alphabetischer Reihenfolge. Der Vorschlag soll mindestens vier und höchstens acht Bewerber umfassen. Ein Mitgliedstaat, der eine/n im Amt befindlichen stellvertretende/n Direktor/in oder stellv. Direktoren/innen für die Stelle eines/r Direktors/in gemäß Ziffer III. 3 a) vorschlägt, darf nur diesen bzw. diese Bewerber benennen.

Im Falle der Bewerbung eines einzigen Mitgliedstaates sollten vier oder fünf Bewerber vorgeschlagen werden. Wenn zwei Mitgliedstaaten einbezogen sind, sollten je zwei oder drei Bewerber vorgeschlagen werden. Wenn drei oder vier Mitgliedstaaten einbezogen sind, sollten je zwei Bewerber vorgeschlagen werden.

Die Auswahl der Bewerber durch die Mitgliedstaaten erfolgt aufgrund öffentlicher Ausschreibungen unter Zugrundelegung der Kriterien, die in den Mitgliedstaaten für die Ernennung auf einen Leitungsposten im Staatsdienst gelten und in Übereinstimmung mit Artikel 21 der Konvention zum Statut der Schulen stehen.

Die Bewerber zur Besetzung von Direktorenstellen müssen den Qualifikationsnachweis erbringen, der in ihrem Heimatland für die Stelle eines/r Direktors/in oder eines/r stellv. Direktors/in einer gleichgestellten Schule gilt.

Die Bewerbungen von Lehrkräften, die an einer Europäischen Schule beschäftigt sind oder waren, werden unter den gleichen Voraussetzungen behandelt wie Bewerbungen anderer Lehrkräfte. Der Generalsekretär der Europäischen Schulen gewährleistet, dass alle Einzelheiten bezüglich der zu besetzenden Stellen an den Europäischen Schulen veröffentlicht werden.

3) Eine Auswahlkommission unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Europäischen Schulen wird eingesetzt. Sie richtet sich in ihrer Zusammensetzung nach der jeweils zu besetzenden Stelle. Der stellvertretende Generalsekretär kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen dieses Ausschusses teilnehmen.

a) Vertretung der Inspektoren/innen

- Für eine Stelle als Direktor/in, gehören der Auswahlkommission neben dem Generalsekretär der Europäischen Schulen vier Inspektoren an, und zwar zwei Mitglieder des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich und zwei Mitglieder des Inspektionsausschusses für den Primarbereich.

- Für eine Stelle als stellvertretend/er Direktor/in gehören der Auswahlkommission neben dem Generalsekretär der Europäischen Schulen an:

---> zwei Inspektoren/innen für den Primarbereich, wenn es sich um die Stelle eines/r stellvertretenden Direktors/in für den Primarbereich handelt;

---> zwei Inspektoren/innen für den Sekundarbereich, wenn es sich um die Stelle eines/r stellvertretenden Direktors/in für den Sekundarbereich handelt.

- Inspektoren/innen der Nationalität der Bewerber dürfen als Beobachter an den Vorgesprächen mit allen Bewerbern der verschiedenen Mitgliedstaaten teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht. Die Beobachter dürfen zum Zeitpunkt der Beratungen nicht anwesend sein.

b) Vertretung der Direktoren/innen

- Handelt es sich um eine Stelle als Direktor/in, gehören der Auswahlkommission zwei Direktoren/innen an. Der/Die Direktor/in der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, kann nicht Mitglied der Auswahlkommission sein.

- Handelt es sich um die Stelle eines/r stellvertretenden Direktors/in, gehört ein/e Direktor/in der Auswahlkommission an, und zwar der/die Direktor/in der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist.

- 4) Der Bericht der Auswahlkommission hat eine Zusammenfassung der allgemeinen Beurteilung der Ausschüsse über die vereinzelt Bewerber zu bieten, wobei die Qualitäten anzuführen sind, die Teil I des Dokuments "Profil der Direktoren/innen und stellv. Direktoren/innen" zu entnehmen sind. Es ist vorzuziehen, dass die Auswahlkommission die Rangordnung der Einstufung der Bewerber einvernehmend festlegt. Erforderlichenfalls kann sie die Rangordnung bei einer Zweidrittelmehrheit festlegen.
- 5) Der Oberste Rat beschließt über die Ernennung in Kenntnis der Empfehlungen der Auswahlkommission und des Inspektionsausschusses.

VI. BEURTEILUNG DER DIREKTOREN/INNEN UND STELLV. DIREKTOREN/INNEN

1. Die Beurteilung soll auf eine objektive Stellungnahme zur Qualität der Arbeit ausgerichtet sein, mit dem Ziel der Beratung und Unterstützung unter Würdigung der erbrachten Leistungen und erforderlichenfalls einer Verbesserung der Leistungen. Sie soll es dem Obersten Rat ferner ermöglichen, Entscheidungen über die Verlängerung eines Mandates der Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen oder über deren Versetzung an eine andere Schule zu treffen.

2. Die Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen werden einer dienstlichen Beurteilung unterzogen, und zwar so rechtzeitig, dass der Oberste Rat eine Entscheidung über eine Mandatsverlängerung über fünf Jahre hinaus treffen kann. Für die vor September 1999 eingestellten Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen wird die dienstliche Beurteilung alle fünf Jahre vorgenommen, beginnend mit dem ersten Vielfachen eines Fünfjahreszeitraums seit der Ernennung.

3. Für eine/n Direktor/in erfolgt die Beurteilung durch den Generalsekretär der Europäischen Schulen zusammen mit einen/r Inspektor/in der Nationalität des/r Direktors/in und einem/r Inspektor/in einer anderen Nationalität und Schulstufe.

Für eine/n stellvertretende/n Direktor/in für den Sekundarbereich erfolgt die Beurteilung durch den/die Inspektor/in für den Sekundarbereich derselben Nationalität wie die des/r stellv. Direktors/in, zusammen mit dem/r Direktor/in und einem/r anderen Inspektor/in für den Sekundarbereich.

Für eine/n stellvertretende/n Direktor/in für den Primarbereich erfolgt die Beurteilung durch den/die Inspektor/in für den Primarbereich derselben Nationalität wie die des/r stellv. Direktors/in, zusammen mit dem/r Direktor/in und einem/r anderen Inspektor/in für den Primarbereich.

4. Es obliegt dem Generalsekretär der Europäischen Schulen sicherzustellen, dass die dienstliche Beurteilung innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt wird. Er unterzeichnet die Beurteilungen und vertritt sie gegenüber dem Beurteilten und gegenüber Dritten.

5. Die Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen werden im Hinblick auf die Ausübung ihrer Dienstplichten gemäß Kapitel I der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen beurteilt, insbesondere unter den Aspekten:

- Führungsqualitäten
- Förderung des europäischen Gedankens,
- Fähigkeiten zur Planung, Umsetzung und Evaluation,
- Verwaltungs- und Organisationskompetenz
- Kommunikationsfähigkeit u. Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen.

Detailliertere Kriterien werden im beigefügten Formular empfohlen, die für die Beurteilung aller Direktoren/innen und stellv. Direktoren/innen einzusetzen sind.

6. Vor der Durchführung einer Beurteilung trifft sich das Beurteilungsteam mit dem/r Direktor/in beziehungsweise stellvertretenden Direktor/in, um die Beurteilungsbereiche und Beurteilungsmodalitäten zu erläutern.

7. Das Ergebnis der Beurteilung wird in einem vertraulichen Bericht über die in den oben aufgeführten fünf Bereichen gezeigten Leistungen dargelegt. Er wird dem Beurteilten, den Mitgliedern des Beurteilungsteams, der nationalen Behörde und dem Generalsekretär der Europäischen Schulen zugestellt.

8. Der/Die Beurteilte erhält zehn Tage Zeit, um gegebenenfalls eine schriftliche Gegendarstellung zu dem Bericht zu formulieren. Im Falle fortbestehender Meinungsverschiedenheiten können die Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 78 bis 80 des Statuts des abgeordneten Personals eingeleitet werden.

9. Für den Fall einer dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die Weiterführung des bisherigen Mandats an derselben Schule erhält der zuständige Inspektionsausschuss die Beurteilung zur Kenntnisnahme.

10. Im Falle der dienstlichen Beurteilung mit dem Ziel einer Versetzung an eine andere Schule erhält der zuständige Inspektionsausschuss die Beurteilung zur Vorbereitung seiner Empfehlung an den Obersten Rat.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die von den bereits vor der Genehmigung dieser Durchführungsbestimmungen im Amt befindlichen Personalmitgliedern erworbenen Rechte bleiben erhalten. Auswahlverfahren, die vor der Genehmigung des vorliegenden Regelwerks eingeleitet wurden, unterliegen nicht den im vorliegenden Dokument vorgeschlagenen Abänderungen.

ANLAGE ZU DEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ERNENNUNG DER DIREKTOREN/INNEN UND STELLVERTRETENDEN DIREKTOREN/INNEN

Die Beurteilung der Direktoren/innen und der stellvertretenden Direktoren/innen stützt sich auf deren Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- Wahrung der kulturellen Identität der Schüler,
- Förderung eines europäischen Bewusstseins,
- Bereitstellung eines breiten und hochwertigen Erziehungsangebots vom Kindergarten bis zum Abitur,
- Entwicklung hoher Standards in den Lehrplänen, mit einer besonderen Herausstellung der modernen Sprachen und dem europäischen und globalen Ausblick, insbesondere in Humanwissenschaften,
- Förderung der persönlichen, sozialen und akademischen Entwicklung des Schülers und seine Vorbereitung auf die nächste Erziehungsphase,
- Förderung der Toleranz, Zusammenarbeit, Kommunikation und des Interesses für alle anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft und darüber hinaus.

Die nachstehenden Elemente sind in Betracht zu ziehen:

Bezüglich des Führungsvermögens und der Förderung des europäischen Gedankens:

Inwiefern fördert der/die Direktor/in bzw. stellvertretende Direktor/in die Zielsetzungen der Europäischen Schulen?

Bezüglich der Planung, Umsetzung und Beurteilung:

Wie effizient ist die Planung, die Umsetzung der Pläne und die Beurteilung des Erfolgs im Zusammenhang mit:

- dem Lehrplan,
- dem Fähigkeitsniveau,
- der Unterrichtsqualität,
- der Förderung einer Schulgemeinschaft,
- der Verwaltung der Ressourcen?

Bezüglich der Verwaltung und Organisation:

Wie effizient sind Verwaltung und Organisation hinsichtlich der Schüler, der Personalmitglieder, der Ressourcen und der Unterkunft?

Bezüglich der Kommunikation und menschlichen Beziehungen:

Inwiefern bestehen gute Arbeitsbeziehungen und wirksame Kommunikation unter allen Elementen der Schulgemeinschaft, einschl. der Eltern und dem außerschulischen Umfeld?

Das Beurteilungsteam kann Folgendes würdigen:

- Dokumentationen, einschl. des Berichts zu Schuljahresbeginn, Schulpläne, politische Stellungnahmen, Sitzungsprotokolle, Briefe an die Eltern, Schulaufzeichnungen, Prüfberichte, Berichte des Finanzkontrolleurs,
- das Gesprächsverhalten der Direktoren/innen bzw. stellvertretenden Direktoren/innen in Diskussionen,
- Sitzungsteilnahme,
- das Verhalten der Direktoren/innen bzw. stellvertretenden Direktoren/innen beim Besuch von Unterrichtsstunden und ihre Bemerkungen, die sie den Lehrkräften zukommen lassen,
- die Organisation der pädagogischen Tage,
- die Nutzung der EDV-Programme ELEE und PERSEE durch die Schule,
- die Umsetzung laufender Projekte und Initiativen zum Lehrplan.

Formular, das bei Beurteilung der Leistungsfähigkeiten der Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen zu verwenden ist

I. 1. Persönliche Angaben

Name (einschl. Mädchenname, wenn zutreffend):

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Funktion:

Europäische Schule:

2. Grundlage und Grund für die Beurteilung

Zeitpunkt der letzten Beurteilung:

Direktor/Stellv. Direktor der Europäischen Schule

seit:

Direktor/Stellv. Direktor der Europäischen Schule

seit:

Grund für die Beurteilung: Verlängerung der Abordnung als Direktor/in bzw. stellv. Direktor/in der Europäischen Schule...

Grundlage der Beurteilung:

Es wird nicht erwartet, dass all diese Fähigkeitsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

- Kenntnis der Person über einen gewissen Zeitraum unter Heranziehung der Bemerkungen der Inspektoren/innen, vorabgehende Beratungen und Aussprachen mit dem/r Direktor/in bzw. stellv. Direktor/in, Beobachtung offizieller Diskussionen und Sitzungen.
- Sorgfältigkeit der Schuldokumentation, einschl. des Berichts zu Schuljahresbeginn, Schulplan, Inspektionsberichte, Sitzungsprotokolle, etc.
- Beurteilung eines Klassenbesuchs und des Abrundungsgesprächs über...
- Vorsitz über eine Sitzung bzgl. ...
- Aussprachen (einschl. Selbstbeurteilung) über...
- Diskussionen mit Mitgliedern des Führungspersonals und Vertretern der Schüler, Eltern, Lehrkräfte und sonstigen Personalmitgliedern.
- Beliebige weitere Fähigkeitsnachweise.

-
- Nachweise der Selbstbeurteilung sind von der zu beurteilenden Person bereitzustellen.

3. Zusätzliche Informationen

- * Offizielle Aufgabenstellungen außerhalb der Schule:
z.B. Mitglied von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen der Europäischen Schule.
- * Fortbildungsaktivitäten:
z.B. als Teilnehmer oder Veranstalter von Fortbildungskursen.

II. Beurteilungsaspekte

1. Führungsvermögen

- Förderung der Zielsetzungen der Europäischen Schulen
- Nachweis eines ausdrücklichen Verständnisses für die Zweckbestimmung der Schule
- Bereitschaft zu Innovationen und Initiativen
- angemessene Verantwortungsübertragung
- Nachweis von Verantwortungsbewusstsein, Arbeitsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Vorstellungskraft und Fähigkeit der Problemlösung
- Bereitstellung von Ratschlägen an das Personal und Führungsvermögen
- effiziente Handhabung von Stress-Situationen

2. Initiativen zur Förderung des Europäischen Geistes

Der diesbezügliche Nachweis umfasst Strategien zur Gewährleistung der Zusammenarbeit unter Lehrkräften und Schülern unterschiedlicher Sprachabteilungen; neue Initiativen; Unterstützung schulübergreifender Aktivitäten.

3. Planung, Umsetzung und Beurteilung

- im Zusammenhang mit
- dem Lehrplan
 - den Leistungsnormen
 - der Unterrichtsqualität
 - der Förderung einer Schulgemeinschaft
 - den Ressourcen (humane und materielle)
- Nachweis pädagogischer Fachkenntnisse
 - kompetente Beurteilung des Personals und der Bedürfnisse der Schule

-
- Initiierung und Unterstützung außerschulischer Aktivitäten
 - effiziente Planung und Koordination von Entwicklungen/Projekten
 - Förderung aller Fortbildungsmaßnahmen
 - Förderung der Kultur der Qualitätsgewährleistung.

4. Verwaltung und Organisation

im Zusammenhang mit

- den Schülern
- den humanen und materiellen Ressourcen (z.B. Personal, Finanzen, Gebäude)

Gute Kenntnis der Regelwerke.

5. Kommunikation und zwischenmenschliche Beziehungen

- zu den Schülern und zum Personal
- zu den Eltern
- zu der Außenwelt
- zu den Dienststellen der Schulen und dem BGSOR
- gute Zusammenarbeit und Förderung effizienter Team-Arbeit
- effizienter Vorsitz über Sitzungen
- fachkundige Darlegung und Argumentierung eines Falls.

III. Relevante persönliche und professionelle Gegebenheiten

IV. Teilnehmer am Beurteilungsprozess

V. Allgemeine Beurteilung

Falls zutreffend, negative Abweichungen dieser Beurteilung von vormaligen begründen.

- erfüllt die Voraussetzungen zur Besetzung dieser Direktionsstelle vollkommen
- erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen zur Besetzung dieser Direktionsstelle.

.....
(Unterschrift und offizieller Titel des Beurteilers)

.....
(Ort, Datum)

Ich habe die vorstehende Beurteilung zur Kenntnis genommen und eine diesbezügliche Kopie erhalten. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass ich meine Bemerkungen zu diesem Beurteilungsbericht gemäß Ziffer VI. 8 der "Durchführungsbestimmungen zur Ernennung der Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen" (Dokument 2003-D-7610-de-7) in schriftlicher Form hinterlegen kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Beurteilten)